

# RS OGH 1972/9/12 4Ob571/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1972

## Norm

ABGB §141 IH

ABGB §142 F

AußStrG §16 BIII2b

## Rechtssatz

Ob eine Änderung der Verhältnisse den Eintritt neuer Tatsachen voraussetzt oder auch dann anzunehmen ist, wenn die Tatsache schon zur Zeit der Entscheidung oder Vereinbarung über die Unterhaltsleistung eingetreten war, jedoch erst später zu Tage trat, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Herabsetzung (oder Erhöhung) einer vereinbarten Unterhaltsleistung wegen geänderter Verhältnisse begehrt werden kann, wurde vielmehr nur von Lehre und Rechtsprechung behandelt; daher keine offensichtliche Gesetzwidrigkeit möglich.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 571/72

Entscheidungstext OGH 12.09.1972 4 Ob 571/72

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0086910

## Dokumentnummer

JJR\_19720912\_OGH0002\_0040OB00571\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)